

Das elektronische Nachweisverfahren

Überblick über die Regelungen der neuen
Nachweisverordnung

- Themen:
 - Einleitung
 - Regelungen der neuen NachwVO zur elektronischen Form
 - Datenschutz- und Datensicherheit
 - Möglichkeiten der Nutzung der elektronischen Form
 - Einführungszeitraum

- Themen:
 - Einleitung
 - Regelungen der neuen NachwVO zur elektronischen Form
 - Datenschutz- und Datensicherheit
 - Möglichkeiten der Nutzung der elektronischen Form
 - Einführungszeitraum

- „Große Novelle“ der NachwV
 - Beschluss der 53. Umweltministerkonferenz (UMK) Oktober 1999:
 - Bund soll mit Ländern die Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung, insbesondere des Nachweisverfahrens prüfen
 - Einrichtung einer Bund-/Länder Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesumweltministeriums
 - Beschlussfassung über den Abschlußbericht in der 63. UMK November 2004, Auftrag an Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetz- und Verordnungsentwurfes

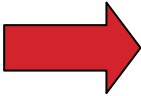
- Rahmenbedingungen:
 - Anpassung an EG-Recht
 - EG-Nomenklatur und Gefährlichkeitskriterien
 - Beachtung des Kohärenzprinzip der EG-Abfallverbringungsverordnung
 - Übernahme der EG-Registerpflichten
 - Einführung der EDV-gestützten Nachweisführung als Regelverfahren

- EDV-gestützte Nachweisführung
 - EDV-gestütztes Verfahren (Speicherung, Datenfernübertragung) als Regelverfahren
 - Papierverfahren als Ausnahme
 - Gleiche Rechtsverbindlichkeit wie Papierverfahren
 - Basierend auf den bisherigen Feldversuchen

- Themen:
 - Einleitung
 - Regelungen der neuen NachwVO zur elektronischen Form
 - Datenschutz- und Datensicherheit
 - Möglichkeiten der Nutzung der elektronischen Form
 - Einführungszeitraum

- Der 2. Teil der Nachweisverordnung regelt in den Abschnitten 1 bis 3 das Nachweisverfahren im herkömmlichen Papierverfahren
- Im Abschnitt 4 wird die Anwendung der elektronischen Form festgeschrieben:
Nachweise über gefährliche Abfälle und **Register** über gefährliche Abfälle sind ausschließlich in elektronischer Form zu führen

- In der Verordnung definierte Elemente der elektronischen Form:
 - Erzeugung eines elektronischen Dokumentes
 - Qualifizierte Signatur
 - Verwendung gesicherter Übertragungswege
 - Sicherstellung der bundeslandübergreifenden Nutzung

- Elektronische Dokumente:
 - Verwendung der „standardisierten Schnittstelle“ nach Anlage 3 der Verordnung
 - Anlage 3 enthält technische Rahmenbedingungen der Schnittstelle
 - Schnittstelle basiert auf XML-Schemata und wird veröffentlicht unter www.bmu.de
 - Durch die Verwendung dieser Schnittstelle wird die Kompatibilität der unterschiedlichen elektronischen Nachweissysteme untereinander und zu der „Behördenwelt“ sichergestellt
-  Jeder Nachweispflichtige kann mit jedem beliebigen am Markt angebotenen System am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen

- Nachbildung des „Durchschreibeverfahrens“ durch „Layer“ (Schichten)

Beispiel Begleitschein

Behörde erhält alle Layer, aus dem letzten wird der Datensatz für ASYS generiert

11234567		
Abfall Müll		
BlaBkla	BlaBkla	BlaBkla
blublu	blublu	blublu
6543 blibli	6543 blibli	6543 blibli

Erzeuger füllt BGS aus:

Basis-Layer

11234567		
Abfa	11234567	
BlaBk	Abfall Müll	
blubl	BlaBkla	BlaBkla
6543	blublu	blublu
6543 blibli	6543 blibli	6543 blibli

Beförderer füllt BGS aus:

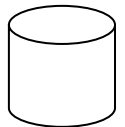
Basis-Layer + 2. Layer

11234567		
Abfa	11234567	
BlaBk	Abfall	11234567
blubl	BlaBkla	Abfall Müll
6543	blublu	BlaBkla
6543 blibli	blublu	blublu
6543 blibli	6543 blibli	6543 blibli

Entsorger füllt BGS aus:

Basis-Layer + 2. Layer + 3. Layer

11234567		
Ab	11234567	
Bla	Abfall	11234567
blu	BlaBkl	Abfall Müll
654	blubl	BlaBkla
6543	blublu	blublu
6543 blibli	6543 blibli	6543 b



Unterschiede zwischen Layern werden gespeichert

- Digitale Signatur

- Anstelle der eigenhändigen Unterschrift in der Papierform tritt in der elektronischen Form die qualifizierte digitale Signatur

- Entsprechend sind die elektronischen Formulare wie z.B.

- Verantwortliche Erklärung, Annahmeerklärung, Begleitschein, Behördl. Bestätigung

- von den Verantwortlichen mit einer digitalen Signatur zu versehen

- Vom Papierverfahren abweichende Signatur-Regelungen:
 - Beförderer kann auch nach Übernahme der Abfälle vom Erzeuger signieren, wenn dies zwischen Erzeuger und Beförderer schriftlich vereinbart wurde
 - Beispiel: Beförderer nutzt die Signiereinrichtung des Entsorgers
 - Aber: Reihenfolge der Signierung
Erzeuger – Beförderer – Entsorger
muss eingehalten werden

- Sichere Übertragungswege
 - Verschlüsselte Datenübertragung, damit sich Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten während des Datentransportes verschaffen können
 - Nur der designierte Empfänger kann die Nachricht entschlüsseln

- Sicherstellung der bundeslandübergreifenden Nutzung des elektronischen Verfahrens
 - Länder betreiben dafür eine „Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)“
 - Virtuelle Poststelle zur Vermittlung der elektronischen Dokumente zwischen allen Beteiligten
 - Web-Portal zur Erstellung der elektronischen Dokumente
 - Erteilung der BGS-Nummern bzw. Nummernkontingente
 - Prüfung der Signaturen auf Gültigkeit

- Ausnahmen von der elektronischen Form
 - Übernahmescheine bei Sammelentsorgung können weiterhin in Papierform verwendet werden
 - ➔ aber: Sammler muss Übernahmeschein in sein Register in elektronischer Form aufnehmen
 - Auf Antrag oder von Amts wegen kann von der elektronischen Form befreit werden

● Themen

- Einleitung
- Regelungen der neuen NachwVO zur elektronischen Form
- **Datenschutz- und Datensicherheit**
- Möglichkeiten der Nutzung der elektronischen Form
- Einführungszeitraum

- Schutzbedarfsfeststellung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
- Bewertung der datenschutzrelevanten Informationen und Kommunikationswege
- Erarbeitung eines Umsetzungsmodells

- Erreichung der Schutzziele:
 - Vertraulichkeit und Integrität:
 - Verschlüsselte Datenübertragung durch Verwendung des OSCl-Protokolls. Nur der Empfänger der Daten ist in der Lage, diese zu entschlüsseln und zu lesen.
 - Authentizität:
 - Durch qualifizierte digitale Signatur oder eigenhändige Unterschrift auf systemerzeugten Ausdrucken

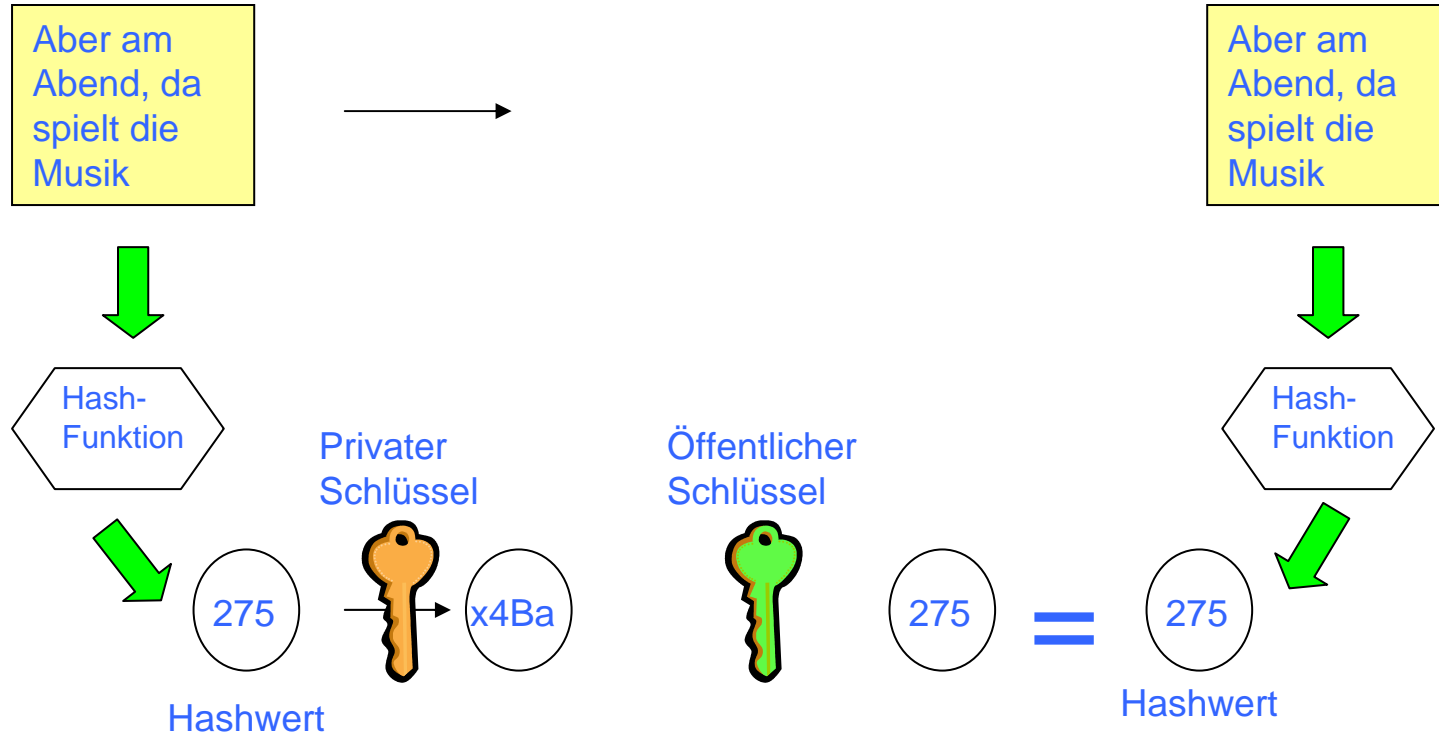
- Digitale Signatur
 - Die sog. „qualifizierte elektronische Signatur“ ist der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt
 - Erforderlichen Signaturkarten werden von zertifizierten Anbietern wie z.B. TeleSec herausgegeben
 - Persönlicher Antrag und Legitimation erforderlich

- Verbreitung der Signaturkarte soll erreicht werden durch:
 - Maestro (EC) Karte mit Signaturfunktion, wird durch Banken herausgegeben
 - elektronische Gesundheitskarte eGK enthält Signaturfunktion für qualifizierte digitale Signatur (Beschuß der Bundesregierung März 2005), Einführung der eGK ab Mitte 2006

- **Komponenten für digitale Signatur**
 - **Signaturkarte**
 - Scheckkartengroß, enthält persönlichen Schlüssel des Inhabers. Karte durch PIN geschützt.
 - **Zertifizierungsdienstanbieter**
 - Gibt Signaturkarte aus, garantiert die Zuordnung des persönlichen und öffentlichen Schlüssels zu einer real existierenden natürlichen Person
 - Unterliegt der Überwachung durch die RegTP
 - Veröffentlicht den „öffentlichen Schlüssel“ des Signaturkarteninhabers in Webverzeichnissen
 - **Kartenlesegerät**
 - Am PC angeschlossen. Durch Einstecken der Karte und Eingabe der PIN wird Signiervorgang ausgeführt

- Funktionsweise der digitalen Signatur
 - Basiert auf dem „Public-Key-Verfahren“
 - Es existiert immer ein Schlüsselpaar:
 - Private Schlüssel, gespeichert auf der Signaturkarte
 - Öffentliche Schlüssel, veröffentlicht durch den Zertifizierungsanbieter
 - Mit dem privaten Schlüssel wird **verschlüsselt**;
mit dem öffentlichen Schlüssel **entschlüsselt**

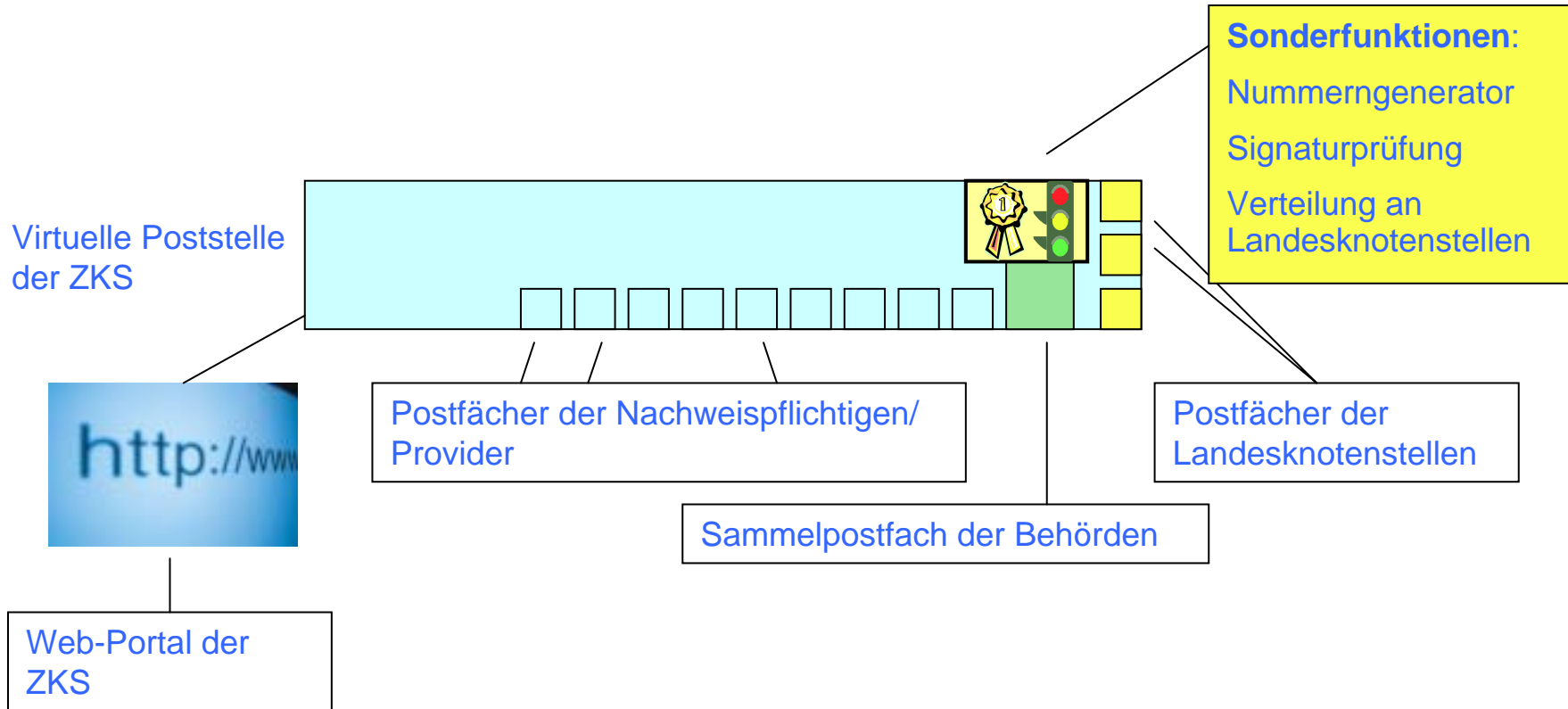
- Funktionsweise der digitalen Signatur



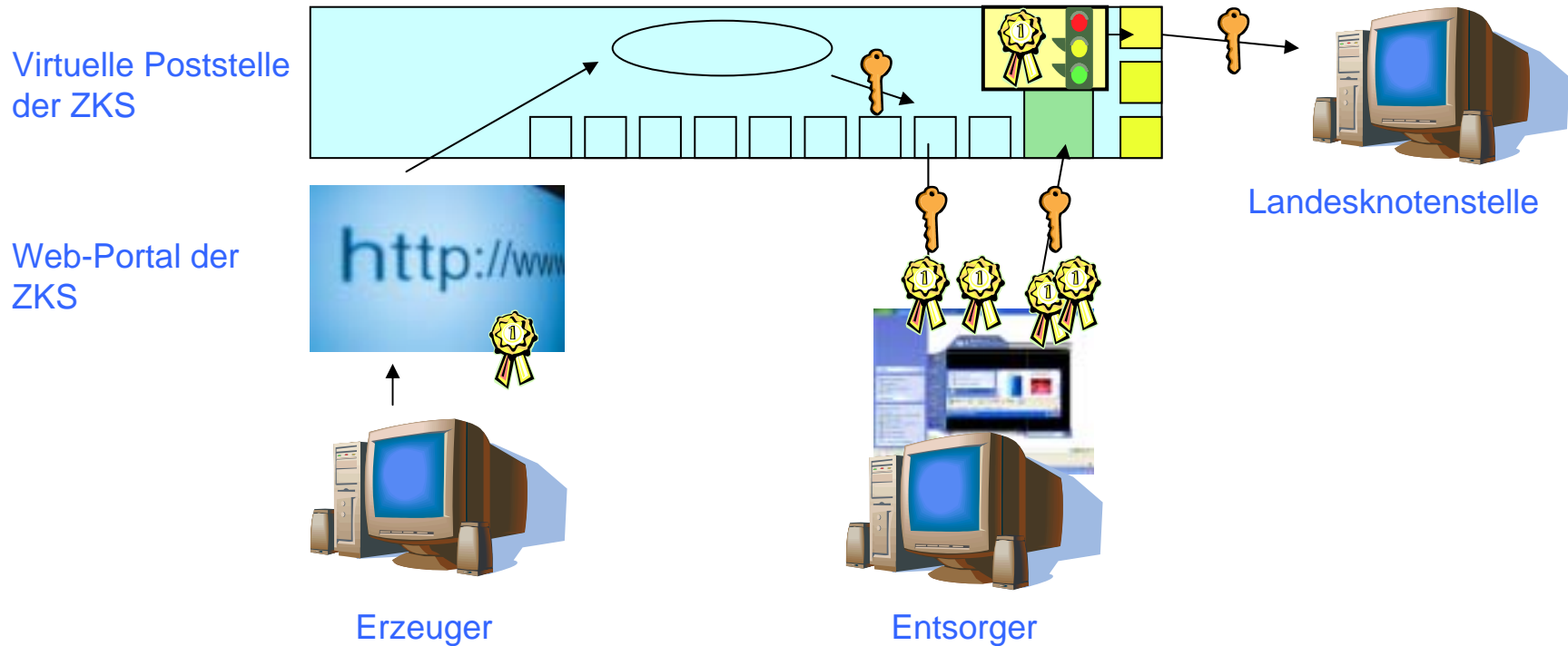
- Themen:
 - Einleitung
 - Regelungen der neuen NachwVO zur elektronischen Form
 - Datenschutz- und Datensicherheit
 - Möglichkeiten der Nutzung der elektronischen Form
 - Einführungszeitraum

- Nutzung der elektronischen Form
 - Erforderliche Mindestausstattung: Internetfähiger PC mit Kartenlesegerät
 - Einmalige Registrierung bei der ZKS unter Angabe von Adresse, Behördlicher Nummer und ggf. Angabe des Providers
 - ZKS stellt auf Anforderung Kommunikationsadressen der Beteiligten bereit
 - ZKS stellt einzelne Begleitscheinnummern sowie Nummernkontingente auf Anforderung bereit

• Zentrale Koordinierungsstelle

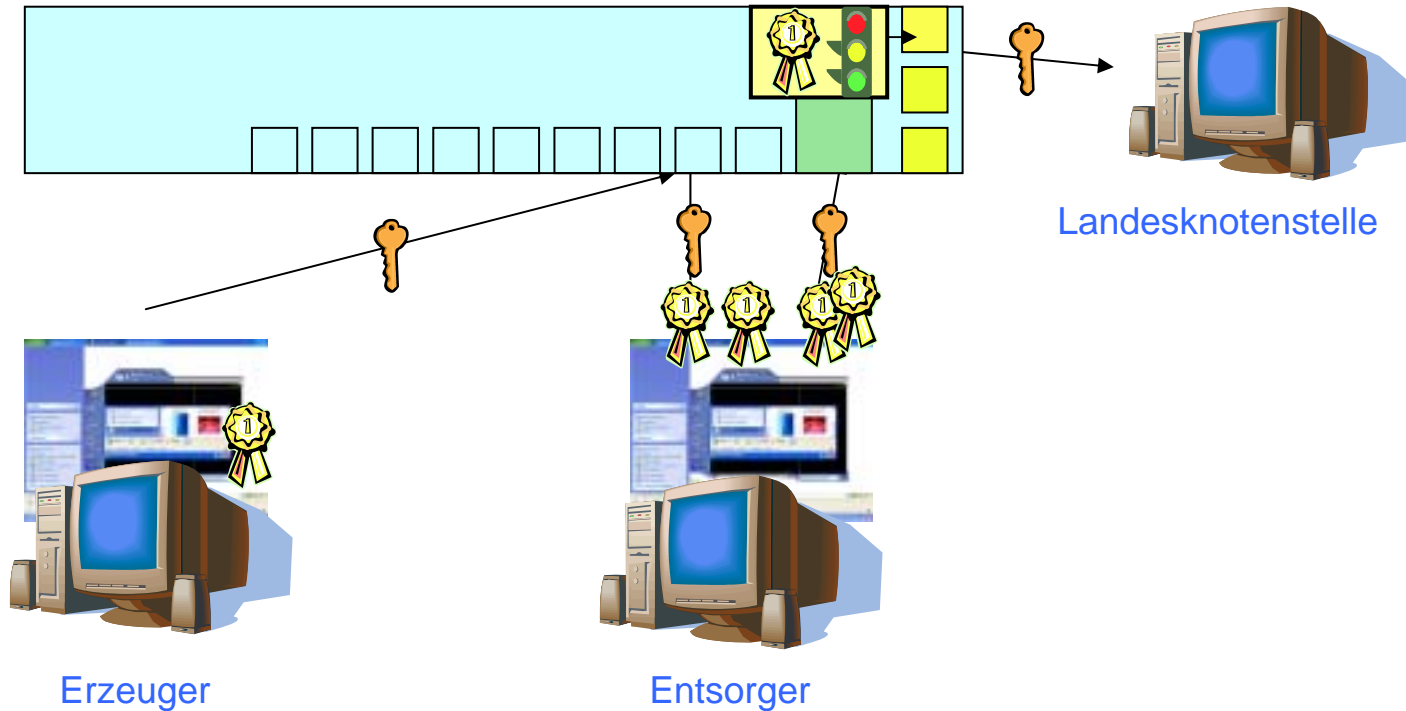


- Variante 1: Nutzung des Webportals der ZKS



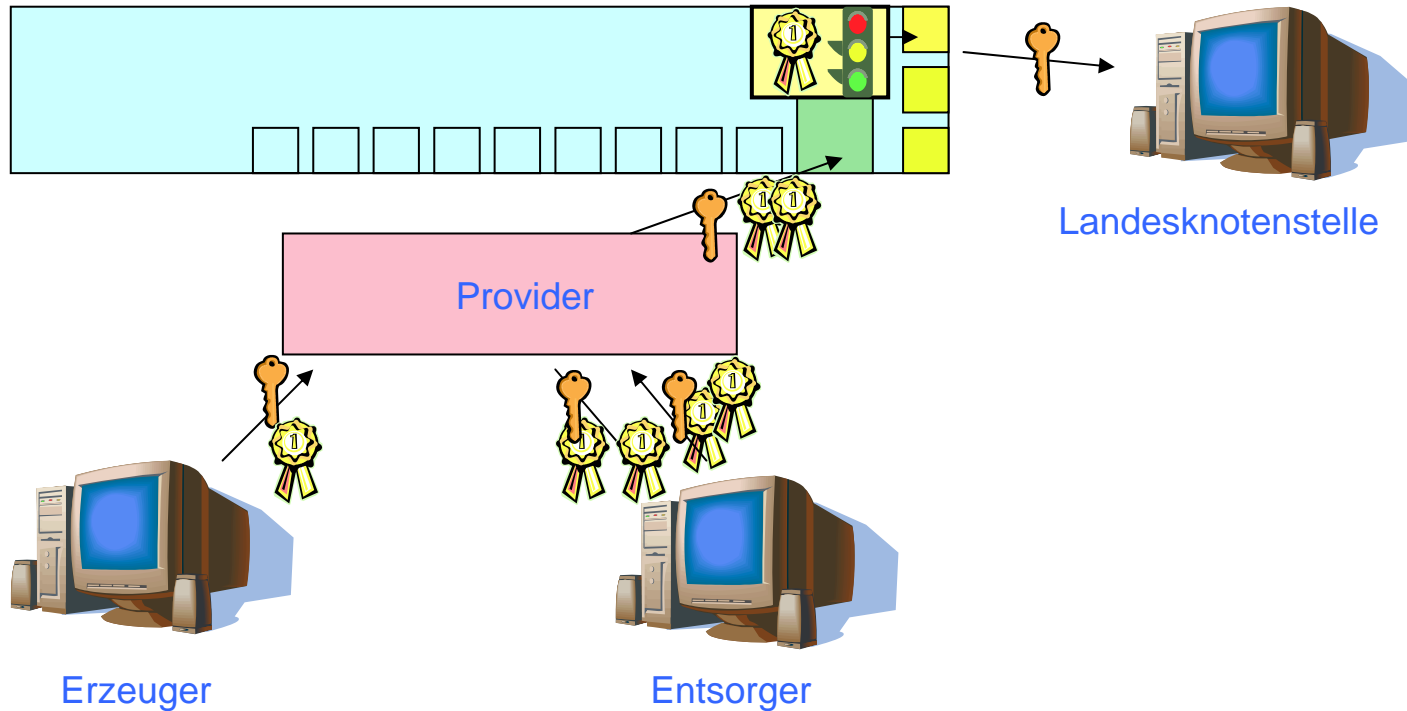
- Variante 2: Nutzung der VPS bei Einsatz eigener Software

Virtuelle Poststelle
der ZKS

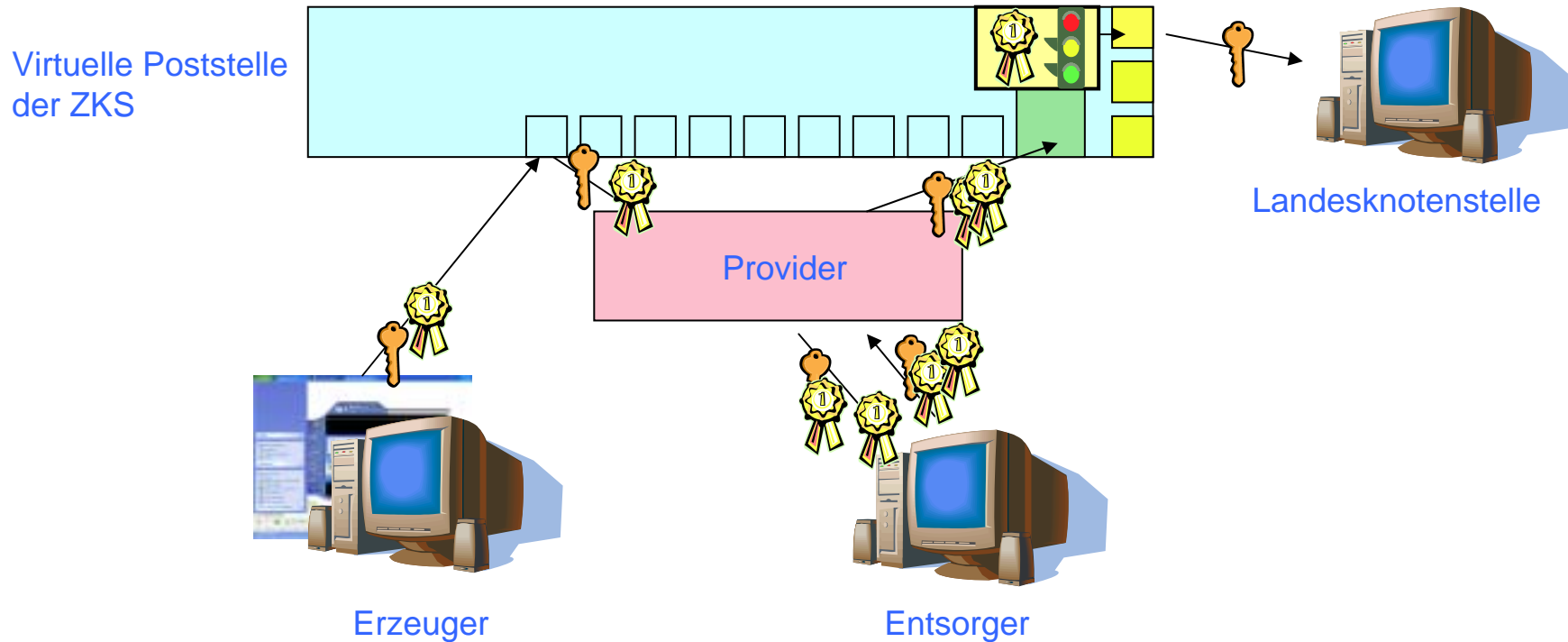


- Variante 3: Nutzung eines Providers

Virtuelle Poststelle
der ZKS



- Variante 4: Kombination Provider/
eigene Software

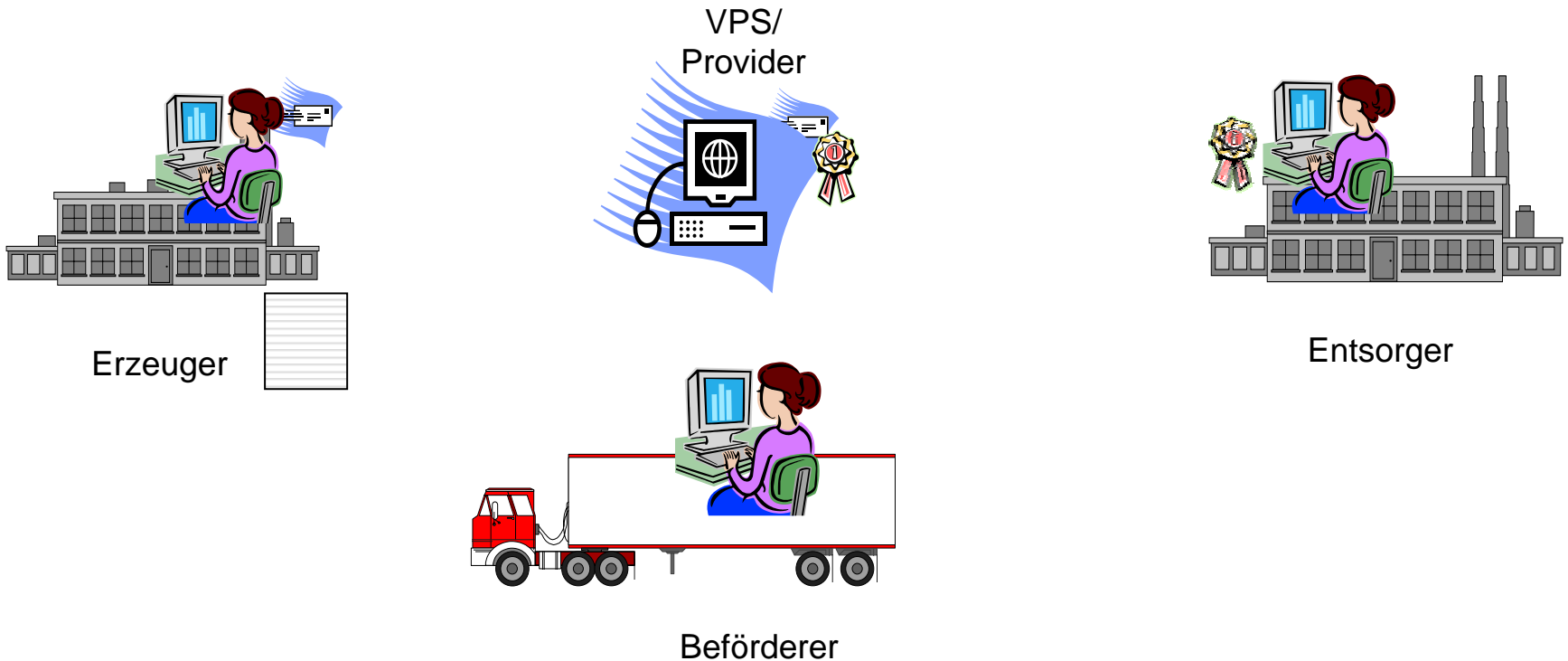


- Themen:
 - Einleitung
 - Regelungen der neuen NachwVO zur elektronischen Form
 - Datenschutz- und Datensicherheit
 - Möglichkeiten der Nutzung der elektronischen Form
 - Einführungszeitraum

- Einführungsphasen (geplant):
 - ??? 2006: Verkündung Artikelgesetz
 - 6 Monate nach Verkündung: Inkrafttreten Gesetz/
Verordnung
 - Klassifizierung der Abfälle in gefährlich/ nicht gefährlich
 - neue Abläufe im EN-Verfahren
 - privilegiertes Sammelnachweisverfahren
 - Registerführung
 - Entfall der Konzept-/Bilanzpflicht und des vereinfachten Nachweisverfahrens
 - Möglichkeit der elektronischen Nachweis- und Registerführung mit Zustimmung der Behörde
 - Bisherige Feldversuche zur elektronischen Nachweisführung können unverändert weitergeführt werden

- 36 Monate nach Inkrafttreten: Verpflichtung zur Nutzung der elektronischen Form
 - Beendigung der bisherigen Feldversuche
 - Verwendung der neuen Datenschnittstelle
 - Entsorger muss signieren können
 - Erzeuger und Beförderer können an Stelle der Signatur „Quittungsbelege“ (Begleitschein, Verantwortliche Erklärung) erstellen und unterschreiben

• Verwendung der „Quittungsbelege“ Beispiel Begleitschein



– 42 Monate nach Inkrafttreten:

Verpflichtung zur Anwendung der
elektronischen Signatur für Erzeuger und
Beförderer